

Verordnung über die Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf (Sonderpädagogikverordnung; SPV)

Vom 21. Dezember 2010

Der Regierungsrat, gestützt auf §§ 74 Abs. 2 lit. g und 130 Abs. 3 des Schulgesetzes vom 4. April 1929¹, in Ausführung der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007² und der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002³, auf Antrag des Erziehungsrates, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

§ 1. Diese Verordnung regelt die Schulung und Förderung der Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf während der obligatorischen und nachobligatorischen Schulzeit bis längstens zum 20. Altersjahr.

² Die Förderung und Unterstützung von Kindern im Vorschulalter ist nicht Gegenstand dieser Verordnung; sie richtet sich nach § 64a des Schulgesetzes oder nach dem Gesetz betreffend die kantonale Jugendhilfe vom 17. Oktober 1984.

Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf

§ 2. Schülerinnen und Schüler haben einen besonderen Bildungsbedarf, wenn sie mit dem Grundangebot der Schule nicht ausreichend gefördert werden können.

² Ein besonderer Bildungsbedarf kann sich ergeben aufgrund von Leistungsschwäche, Behinderungen, mangelnden Deutschkenntnissen, auffälligen Verhaltensweisen, besonderen Biografien oder besonderer Leistungsfähigkeit.

Ziele der sonderpädagogischen Schulung und Förderung

§ 3. Die sonderpädagogische Schulung und Förderung soll die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf so unterstützen, dass sie ihre Begabungen und Fähigkeiten entsprechende Bildung erhalten, die sie mindestens in die Lage versetzt, soweit und so selbstständig wie möglich am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

² Die sonderpädagogische Schulung und Förderung soll angemessen und ausreichend sein. Die Schülerinnen und Schüler, welche der Förderung am dringendsten bedürfen, sind vorrangig zu berücksichtigen.

³ Die sonderpädagogische Schulung und Förderung soll, soweit wie möglich, integrativ im Rahmen der Regelschule erfolgen.

II. Förderangebote

Förderangebote

§ 4. Im Rahmen der Regelschule werden für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf die folgenden Förderangebote bereitgestellt:

- a) Unterricht in Deutsch als Zweitsprache;
- b) Förderangebote für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler;
- c) Schulische Heilpädagogik;
- d) Logopädie;
- e) Psychomotorik.

² In der Weiterbildungsschule werden nur die Förderangebote nach Abs. 1 lit. a - c, in den weiterführenden Schulen nur die Förderangebote nach Abs. 1 lit. a - b angeboten.

¹ SG 410.100.

² SG 419.630.

³ SG 869.100.

³ Die Förderangebote umfassen auch die Beratung der Schülerin oder des Schülers, der Erziehungsberechtigten, der Lehrpersonen und der Schulleitung.

⁴ Die Förderangebote werden, wenn immer möglich, in den Regelunterricht integriert.

⁵ Die Schulen legen im Rahmen der kantonalen Vorgaben in ihren Konzepten für die Lernorganisation für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf fest, wie die Förderangebote an ihrer Schule organisiert werden.

⁶ Die Förderangebote werden durch die der Schule zugeteilten kollektiven Ressourcen finanziert.

Pädagogische Teams

§ 5. Das zuständige pädagogische Team nach § 63b Abs. 2 des Schulgesetzes besteht aus den Lehrpersonen und Fachpersonen, die für den Unterricht und die Förderung einer oder mehrerer Klassen zuständig sind.

Zuteilung von Förderangeboten

§ 6. Das zuständige pädagogische Team stellt den Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers fest.

² Es formuliert zuhanden der Schulleitung mögliche Massnahmen, um den festgestellten Förderbedarf zu decken. Es berücksichtigt dabei die Ergebnisse von Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler und allfällige Stellungnahmen von Fachpersonen.

³ Die Schulleitung entscheidet, mit welchem Förderangebot die Schülerin oder der Schüler unterstützt wird.

⁴ Bei der Zuteilung der Förderangebote werden vorrangig die Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die den dringendsten Förderbedarf haben.

⁵ Die Schulleitung kann den pädagogischen Teams Ressourcen zur eigenständigen Verwaltung zuteilen.

⁶ Schülerinnen und Schüler, die keine Fördermassnahmen erhalten, werden im Rahmen des Grundangebots der Regelschule gefördert.

Umsetzung und periodische Überprüfung der Förderangebote

§ 7 Das zuständige pädagogische Team ist verantwortlich für die Koordination der zugeteilten Förderangebote sowie für die Verwendung der zugeteilten Ressourcen.

² Das zuständige pädagogische Team überprüft periodisch, spätestens nach einem Jahr, die Angemessenheit und Wirksamkeit der zugeteilten Förderangebote.

Gemeinsame Förderangebote mehrerer Schulen

§ 8. Mehrere Schulen können einzelne Förderangebote gemeinsam bereitstellen; ausgenommen ist die schulische Heilpädagogik.

² Die Gestaltung des Förderangebots sowie die Zuteilung der entsprechenden Ressourcen für die Schülerinnen und Schüler erfolgt gemeinsam durch die beteiligten Schulleitungen.

³ Für alle anderen Aufgaben, insbesondere für die Anstellung der Fachpersonen, ist die Schulleitung zuständig, an deren Standort das Förderangebot bereitgestellt wird.

III. Verstärkte Massnahmen während der obligatorischen Schulzeit

Verstärkte Massnahmen

§ 9. Verstärkte Massnahmen sind Unterstützungsangebote, die sich durch eines oder mehrere der folgenden Merkmale auszeichnen:

- a) lange Dauer;
- b) hohe Intensität;
- c) hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen sowie
- d) einschneidende Eingriffe in den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf der Schülerin oder des Schülers.

² Sie werden durch die den Schülerinnen und Schülern individuell zugeteilten Ressourcen finanziert (§ 10 Abs. 6 lit. c).

Zuteilung von verstärkten Massnahmen

§ 10. Erweisen sich die festgelegten Förderangebote als nicht ausreichend, prüft die Schulleitung mit dem zuständigen pädagogischen Team am runden Tisch, ob die Möglichkeiten der Schule im Rahmen des Grundangebotes und des Förderangebotes ausgeschöpft sind.

² Stehen keine weiteren wirksamen Massnahmen im Rahmen des Grundangebotes und des Förderangebotes zur Verfügung, so beantragt die Schulleitung bei der Leiterin oder dem Leiter Volksschule bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinden eine verstärkte Massnahme. Im letzten Schuljahr vor einem Stufenwechsel sollen in der Regel keine neuen Anträge mehr gestellt werden, ausgenommen im Jahr vor dem Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule.

³ Die Schulleitung meldet die Schülerin oder den Schüler beim schulpsychologischen Dienst zur Abklärung an und informiert die Erziehungsberechtigten über die Anmeldung.

⁴ Der schulpsychologische Dienst stellt auf der Grundlage des Antrags der Schulleitung und des standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV) den Förderbedarf der Schülerin oder des Schülers fest. Er holt die Stellungnahme der Erziehungsberechtigten zu seiner Abklärung und den möglichen Massnahmen ein. Der Abklärungsbericht wird mit der Stellungnahme der Erziehungsberechtigten und dem Antrag der Schulleitung der Fachstelle Zusätzliche Unterstützung zur Vorbereitung des Entscheids zuhanden der Leiterin oder des Leiters Volksschule bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinden zugestellt.

⁵ Wenn die Grundlagen für die Entscheidung nicht eindeutig oder die Beteiligten sich uneinig sind, wird der Entscheid durch die Fachstelle Zusätzliche Unterstützung gemeinsam mit der Leiterin oder dem Leiter der zuständigen Abklärungsstelle und der Leiterin oder dem Leiter Sonderpädagogik der Volksschulleitung vorbereitet.

⁶ Die Leiterin oder der Leiter Volksschule bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden entscheidet über die Zuteilung der verstärkten Massnahme. Sie oder er berücksichtigt dabei das Kindeswohl, den Abklärungsbericht, die Stellungnahme der Erziehungsberechtigten, die Positionen der betroffenen Schulleitungen, das zur Verfügung stehende Angebot und die zur Verfügung stehenden Ressourcen. Sie oder er legt insbesondere fest:

- a) die Art der Massnahme;
- b) den Schulungsort;
- c) den Umfang der individuellen Ressourcen;
- d) den Beginn und die Dauer der Massnahme.

⁷ Bei der Zuteilung werden vorrangig die Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die den dringendsten Förderbedarf haben.

⁸ Schülerinnen und Schüler, die keine verstärkten Massnahmen erhalten, werden im Rahmen des Grund- und Förderangebots der Regelschule gefördert.

Schulungsort

§ 11. Schülerinnen und Schüler, die eine verstärkte Massnahme erhalten, werden integrativ im Rahmen der Regelschule geschult.

² Sie können in begründeten Fällen auch separativ geschult werden.

Integrative Schulung

§ 12. Bei der integrativen Schulung werden die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf in der Regelklasse mit zusätzlicher Unterstützung durch eine Fach- oder Lehrperson geschult.

² Die unterstützende Fach- oder Lehrperson setzt in Absprache mit der für die Klasse zuständigen Regellehrperson den überwiegenden Teil ihres Pensums für den gemeinsamen Unterricht ein.

³ Die unterstützende Fach- oder Lehrperson und die für die Klasse zuständige Regellehrperson sprechen sich über die gemeinsam erteilten Lektionen, über die Lernziele und die Beurteilung ab.

Separative Schulung

§ 13. Bei der separativen Schulung werden die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf geschult:

- a) in sonderschulischen Spezialangeboten der Volksschule;
- b) in nichtstaatlichen Sonderschulen;
- c) in Privatschulen, sofern kein ausreichendes Angebot an staatlichen Schulen oder nichtstaatlichen Sonderschulen besteht;
- d) in anderen Betreuungsformen, sofern ein schulisches Angebot nach lit. a – c nicht ausreichend ist.

Beginn und Dauer

§ 14. Die verstärkte Massnahme beginnt in der Regel mit dem neuen Schuljahr.

² Die verstärkte Massnahme wird befristet. Sie dauert längstens bis zum Ende der Schulstufe.

Änderung der Schulungsform oder des Schulungsorts

§ 15. Eine Änderung der Schulungsform oder des Schulungsorts muss nach dem in § 10 festgelegten Verfahren beantragt und entschieden werden.

² Die Änderung der Schulungsform oder des Schulungsorts beginnt in der Regel mit dem neuen Schuljahr.

Fahrten

§ 16. Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung oder des Besuchs eines sonderschulischen Spezialangebots den Weg zur Schule nicht selbstständig zu Fuss oder mit den öffentlichen Verkehrsmitteln bewältigen können, haben Anspruch darauf, dass die Fahrt zur Schule von der Schule übernommen wird.

² Bis zum Ende des dritten Schuljahres entscheidet die Schulleitung auf der Grundlage von Richtlinien der Volksschulleitung.

³ Ab dem vierten Schuljahr entscheidet die Leiterin oder der Leiter Volksschule bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden auf Antrag der Schulleitung. Die Notwendigkeit einer Fahrt zur Schule muss zuvor durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst oder den schulpsychologischen Dienst abgeklärt werden.

⁴ Bei den Entscheiden werden die Ergebnisse von Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten berücksichtigt.

⁵ Für die Organisation der Fahrten ist die zuständige Schulleitung verantwortlich.

IV. Verstärkte Massnahmen nach der obligatorischen Schulzeit

§ 17. Wenn für eine Schülerin oder einen Schüler mit besonderem Bildungsbedarf nach der obligatorischen Schulzeit keine geeignete Anschlusslösung im Rahmen der Unterstützung durch die Invalidenversicherung zur Verfügung steht, kann im Rahmen eines geeigneten schulischen Angebots eine verstärkte Massnahme längstens bis zum vollendeten 20. Altersjahr verlängert werden.

² Während der verlängerten verstärkten Massnahme sind für die Schülerin oder den Schüler geeignete Anschlusslösungen zu suchen.

V. Einschulung und Stufenwechsel

Verfahren bei der Einschulung

§ 18. Kinder, bei welchen ein besonderer Bildungsbedarf bereits vor Eintritt in den Kindergarten besteht oder angenommen wird, werden vor der Einschulung durch die Erziehungsberechtigten bei der zuständigen Abklärungsstelle zur Abklärung angemeldet.

² Die zuständige Abklärungsstelle stellt auf der Grundlage des standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV) den Förderbedarf des Kindes fest. Sie holt die Stellungnahme der Erziehungsberechtigten zu ihrer Abklärung und den möglichen Massnahmen ein. Der Abklärungsbericht wird mit der Stellungnahme der Erziehungsberechtigten der Schulleitung zugestellt, die nach der Einschulung zuständig ist.

³ Die Schulleitung entscheidet über die Zuteilung von Förderangeboten oder stellt einen Antrag auf eine verstärkte Massnahme. Die §§ 4-16 gelten analog.

Verfahren beim Stufenwechsel

§ 19. Wird vor einem Stufenwechsel bei einer Schülerin oder einem Schüler mit besonderem Bildungsbedarf angenommen, dass in der nächsten Schulstufe die Weiterführung einer bestehenden verstärkten Massnahme angezeigt ist, meldet die bisher zuständige Schulleitung frühzeitig die Schülerin oder den Schüler beim schulpsychologischen Dienst zur Abklärung an und informiert die Erziehungsberechtigten über die Anmeldung.

² Der schulpsychologische Dienst stellt auf der Grundlage des standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV) erneut den Förderbedarf der Schülerin oder des Schülers fest. Der Abklärungsbericht enthält die Stellungnahme der Erziehungsberechtigten und wird der Schulleitung zugestellt, die nach dem Stufenwechsel zuständig ist.

³ Die nach dem Stufenwechsel zuständige Schulleitung entscheidet über die Zuteilung von Förderangeboten oder stellt einen Antrag auf eine verstärkte Massnahme. Es gelten die §§ 4-16.

VI. Förderplanung, Verpflichtungen und Dispensationen

Förderplanung

§ 20. Für jede Schülerin und jeden Schüler, die bzw. der Förderangebote oder eine verstärkte Massnahme erhält, wird durch die zuständige Fachperson eine Förderplanung erstellt. Bei der Erstellung der Förderplanung wird das zuständige pädagogische Team einbezogen.

² Am Ende der Schulstufe informiert die abgebende Schulleitung die aufnehmende Schulleitung über die bisherige Förderung und die mit der Förderung befassten Personen, sofern davon auszugehen ist, dass die Schülerin oder der Schüler auch in der neuen Schulstufe mit einer verstärkten Massnahme oder einem Förderangebot unterstützt werden wird.

Verpflichtungen und Dispensationen

§ 21. Die Schulleitung kann nach § 66 des Schulgesetzes Schülerinnen und Schüler zu zusätzlichem Unterricht und zu Förderangeboten verpflichten, wenn es für das schulische Fortkommen notwendig ist, oder vom Unterricht oder von einzelnen Unterrichtsfächern oder –stunden dispensieren.

VII. Übertragung von Aufgaben an Private

Schulung durch anerkannte nichtstaatliche Sonderschulen und durch anerkannte nichtstaatliche Fachzentren

§ 22. Zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebots kann das Erziehungsdepartement anerkannte nichtstaatliche Sonderschulen und anerkannte nichtstaatliche Fachzentren mit Aufgaben im Bereich der verstärkten Massnahmen, insbesondere der Sonderschulung, beauftragen.

² Zu diesem Zweck schliesst das Erziehungsdepartement mit der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter eine Leistungsvereinbarung ab. In der Vereinbarung werden insbesondere festgelegt:

- a) Art, Umfang und Qualität der Leistungen der Leistungsanbieterin bzw. des Leistungsanbieters;
- b) die finanzielle Abgeltung durch den Kanton bzw. die Gemeinden;
- c) die Berichterstattung, das Controlling, das Finanz- und Rechnungswesen;
- d) die Geltungsdauer und Auflösung der Vereinbarung.

Schulung durch eine nicht anerkannte Privatschule im Einzelfall

§ 23. Besteht für die Schulung und Förderung einer Schülerin oder eines Schülers mit besonderem Bildungsbedarf an der Volksschule oder bei einer anerkannten Leistungsanbieterin oder einem anerkannten Leistungsanbieter kein geeignetes Angebot, so kann die Leiterin oder der Leiter Volksschule eine nicht als Leistungsanbieterin anerkannte

Privatschule mit der Schulung und Förderung dieser Schülerin oder dieses Schülers betrauen.

VIII. Anerkennung und Liste gemäss der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE)

Anerkennung von nichtstaatlichen Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern

§ 24. Nichtstaatliche Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter im Bereich der Sonderschulung bedürfen einer Anerkennung durch die Fachstelle Zusätzliche Unterstützung.

² Voraussetzung für die Anerkennung sind, dass die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter

a) die Qualitätsstandards der Kantone zur Anerkennung von Leistungsanbietern im Bereich der Sonderpädagogik der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) erfüllt;

b) sich an den Lehrplänen der staatlichen Schulen orientiert;

c) den Unterricht so gestaltet, dass ein Übertritt einer Schülerin oder eines Schülers in ein integratives Angebot der Regelschule möglich ist.

³ Die Anerkennung kann befristet, an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen verbunden werden. Sie wird widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

Aufsicht

§ 25. Die Fachstelle Zusätzliche Unterstützung übt die Aufsicht über die anerkannten nichtstaatlichen Leistungsanbieterinnen und –anbieter aus.

Liste gemäss der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE)

§ 26. Die Fachstelle Zusätzliche Unterstützung kann dem Sekretariat der Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren (SODK) Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter im Bereich der Sonderschulung melden, die auf die Liste gemäss der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) aufgenommen werden sollen.

² Nichtstaatliche Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter können gemeldet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) der Bedarf ist im sonderpädagogischen Konzept ausgewiesen;

b) die nichtstaatliche Leistungsanbieterin oder der nichtstaatliche Leistungsanbieter ist nach § 24 anerkannt;

c) mit der nichtstaatlichen Leistungsanbieterin oder dem nichtstaatlichen Leistungsanbieter wurde eine Leistungsvereinbarung nach § 22 abgeschlossen;

d) die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter verfolgt einen gemeinnützigen Zweck;

e) die operative und strategische Leitung der nichtstaatlichen Leistungsanbieterin oder des nichtstaatlichen Leistungsanbieters sind personell getrennt.

IX. Zuständigkeiten

Fachstelle Zusätzliche Unterstützung

§ 27. Die Fachstelle Zusätzliche Unterstützung ist zuständig für die kantonale Planung, Entwicklung, Beaufsichtigung und übergeordnete Finanzplanung der verstärkten Massnahmen.

² Sie ist die Kontaktstelle zur Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) für den Bereich der Sonderpädagogik.

Datenbearbeitung

§ 28. Die zuständigen Stellen können zum Zweck der Planung, Beratung und Kontrolle Personendaten bearbeiten.

² Sie können Informationen und Daten austauschen, sofern keine besonders schützenswerten Interessen entgegenstehen.

³ Es gelten die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes.

X. Rechtsmittel

§. 29. Entscheide der Schulleitungen können in den vom Kanton geführten Schulen nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes bei der zuständigen Departementsvorsteherin bzw. dem zuständigen Departementsvorsteher angefochten werden, in den von den Gemeinden geführten Schulen bei der zuständigen Stelle der Gemeinden.

² Entscheide der Leiterin oder des Leiters Volksschule und der Fachstelle Zusätzliche Unterstützung können nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes bei der zuständigen Departementsvorsteherin bzw. dem zuständigen Departementsvorsteher angefochten werden, Entscheide der zuständigen Stelle der Gemeinden bei der zuständigen Stelle der Gemeinden.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gültigkeit der bisherigen Verfügungen

§ 30. Die auf der Grundlage der Verordnung für die Schulung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen (Sonderschulverordnung) vom 17. Juni 2008 ergangenen Verfügungen behalten ihre Gültigkeit. Bei den Verfügungen betreffend Logopädie oder Psychomotorik kann die zuständige Schulleitung einen Wechsel der Therapeutin oder des Therapeuten verlangen, wenn die Schule die Therapie selber anbietet.

² Die ergangenen Verfügungen für die Privatschulung im Einzelfall behalten ihre Gültigkeit.

Anerkannte Sonderschulen

§ 31. Die nach § 23 der Sonderschulverordnung anerkannten Sonderschulen gelten als anerkannte nichtstaatliche Leistungsanbieterinnen oder Leistungsanbieter nach § 24 dieser Verordnung.

Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. Januar 2011 wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung für die Schulung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen (Sonderschulverordnung) vom 17. Juni 2008 aufgehoben.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Der Präsident:

Dr. Guy Morin

Die Staatsschreiberin:

Barbara Schüpbach-Guggenbühl